

## **Konzessionsabgabe Gas**

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | bei Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV<br>- bis 25.000 Einwohner | 0,51 ct/kWh |
|    | - bei sonstigen Tarifierungen  | 0,22 ct/kWh |
| b) | bei der Belieferung von Sondervertragskunden                               | 0,03 ct/kWh |

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.